

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/14 S

L 3 U 102/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 163 U 651/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch
den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 28. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu
gewähren und Rechtsanwältin K. W. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Durch Beschluss vom 28.5.2014 hat das LSG Berlin-Brandenburg den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 16.5.2013 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 1.6.2014 "sofortigen Widerspruch" zum BSG erhoben. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin K. W. beantragt.

II

- 2 Die sinngemäß erhobene Beschwerde des Klägers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des LSG ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 GVG - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Zudem können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG); auch dieses Erfordernis hat der Kläger nicht beachtet.
- 3 Auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren hat keinen Erfolg. Hinsichtlich des die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses des LSG vom 28.5.2014 bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO). Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Verzögerungsrüge wegen Besorgnis einer unangemessenen Dauer des Berufungsverfahrens beim LSG zu erheben ist (§ 198 Abs 3 GVG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

